

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1381
vom 20. Oktober 2008
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative –
Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel"

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Einleitung

Die Ortsplanung Horw wird zurzeit einer Gesamtrevision unterzogen. Dabei gilt es u.a. die Nutzung der Horwer Halbinsel zu überprüfen und soweit zweckmässig, anzupassen. Grosse Teile der Horwer Halbinsel (sowie die Gebiete Schwendelberg und Schwesternberg am Pilatushang) gehören zum Schutzobjekt 1606 Vierwaldstättersee im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN).

Die Horwer Halbinsel stellt für die Horwer Bevölkerung ein bedeutendes Naherholungsgebiet dar und erfüllt vielfältige Funktionen bezüglich Freizeit, Ökologie und Naturschutz. Gleichzeitig wird die Halbinsel nach wie vor landwirtschaftlich genutzt. Es gilt, die verschiedensten Nutzungsansprüche aufeinander abzustimmen.

2 Inhalt der Initiative

Das Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Horw vom 1. Dezember 1996 ist wie folgt zu ändern:

Art. 51 (neu) BLN-Objekt 1606 Schutzobjekt Vierwaldstättersee. Bis Ende 2022 werden innerhalb des BLN-Objekts 1606 Vierwaldstättersee keine neuen Bauzonen ausgeschrieben.

3 Begründung und Zielsetzungen des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee begründet das Initiativbegehren auf der Unterschriftenliste wie folgt:

Grosse Teile der Horwer Halbinsel, sowie die Gebiete Schwendelberg und Schwesternberg am Pilatushang gehören zum Schutzobjekt 1606 Vierwaldstättersee im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung. BLN-Objekte verdienen bei der Regional-, Orts- und Nutzungsplanung die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls eine grösstmögliche Schonung. Dieses Postulat deckt sich mit einer zentralen Forderung der Horwer Zukunftskonferenz: "Die Horwer Halbinsel soll grün bleiben!"

Die Horwer Landschafts-Initiative gibt der Bevölkerung die Möglichkeit über diese zentrale Frage der Ortsplanung gesondert zu bestimmen.

Sie will:

- der Landwirtschaft ihre Produktionsgrundlage und
- der Bevölkerung ihr Naherholungsgebiet erhalten,
- den Weiler Winkel, die Seestrasse und die St. Niklausenstrasse vor zusätzlichem Anwohnerverkehr bewahren

und zu diesem Zweck

- innerhalb des BLN-Gebiets eine Zersiedelung der einmalig schönen Landschaften auf der Horwer Halbinsel und am Pilatushang verhindern,
- ausserhalb des BLN-Gebiets (z.B. in den Räumen Buholz- Felmis- Althof, Allmend und Neusagen- Spitz- Grisigen) eine weitere Siedlungsentwicklung zulassen.

Die Initianten wollen, dass bis zum Jahre 2022 keine zusätzlichen Bauzonen ausgeschieden werden. Diese Absicht soll im Bau- und Zonenreglement (BZR) der Gemeinde Horw verankert werden.

Die Initiative zielt darauf ab,

- die einmalig schöne Landschaft der Horwer Halbinsel und des oberen Pilatushangs als Erholungsraum zu bewahren.
- sie nicht einem kurzfristigen Renditedenken von Spekulanten zu opfern.
- das Landwirtschaftsland, den Wald und die Naturflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und für die Lebensmittel- und Rohstoffproduktion zu erhalten.
- eine zukünftige Siedlungsentwicklung ausserhalb des BLN-Gebiets zuzulassen, aber Wildkorridore und Schutzgebiete zu respektieren.

4 Beurteilung durch externe Experten

4.1 Beurteilung aus rechtlicher Sicht

Wir haben die Gültigkeit der Initiative durch Rechtsanwalt Peter Germann, Kriens, prüfen lassen. Peter Germann hat am 14. Januar 2008 eine juristische Beurteilung verfasst. Er kommt zum Schluss, dass die Landschaftsinitiative weder dem übergeordneten kantonalen noch dem übergeordneten Bundesrecht widerspricht. Im Weiteren macht er Angaben zum Verfahren, wie die Initiative aus rechtlicher Sicht zu behandeln ist.

4.2 Beurteilung aus planerischer Sicht

Wir haben das Planungsbüro Metron beauftragt, die Initiative aus Sicht der laufenden Ortsplanungsrevision zu beurteilen. Das Planungsbüro kommt zu folgender Beurteilung:

- Mit der Annahme der Landschaftsinitiative muss der Zonenplan im BLN-Perimeter grundsätzlich überdacht und angepasst werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Initiativtext "*keine neuen Bauzonen...*" die Ausscheidung von vormals nicht als Bauzonen bezeichneten Flächen (Landwirtschaftszone, übriges Gebiet) gemeint ist. Die Umzonung einer bestehenden Bauzone inkl. der Änderung im Bau- und Zonenreglement (BZR) sollte hingegen zulässig sein (z.B. Umwandlung der Kurzone in eine Tourismuszone).
- Auf die neue Bauzone im Gebiet Felmis müsste verzichtet werden.
- Weiter wären kleinere Zonenplankorrekturen im Gebiet Spissenegg und Langensand betroffen.
- Als Bauzonen gelten auch die Zonen für Sport und Freizeitanlagen, welche in der vorliegenden Form nicht mehr zulässig sind. Ebenfalls betroffen sind die Zonen Sport- und Freizeit im Wasser. Dies bedeutet, dass die geplante Hafenerweiterung Kastanienbaum, aber auch die neue Zone beim Rüteli nicht mehr möglich sind. Ob dadurch im Rüteli der Bau eines Badesteges oder einer Liegeform am Ufer weiter möglich ist, müsste noch abgeklärt werden.

4.3 Beurteilung aus Sicht des Kantons (rawi)

Die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation hat auf Wunsch der Gemeinde zur Initiative Stellung genommen. Sie stellte fest, dass mit der laufenden Ortsplanungsrevision und den Zielsetzungen des Entwicklungsrichtplans die wesentlichen Vorbehalte der Initianten behandelt und mit geeigneten Massnahmen in der Nutzungsplanung umgesetzt werden.

Aus übergeordneter Sicht sei es notwendig, auf veränderte Umstände reagieren zu können. In formaler Hinsicht wird die von den Initianten vorgesehene Bestimmung im Bau- und Zonenreglement (BZR) daher nicht als zweckmässig erachtet. Ihr komme kein höherer Stellenwert zu, als den anderen Bestimmungen des BZR. Der fragliche Artikel könnte bei einer künftigen Ortsplanungsrevision wieder entfernt oder es könnten Ausnahmen davon vorgesehen werden.

Ein vollständiges Einfrieren der Horwer Bauzonen im BLN-Objekt 1606 sei auch nicht im Interesse des Kantons, welcher sich als attraktiver Ort zum Wohnen im Metropolitanraum Zürich/Nordschweiz etablieren will. Punktuell soll es nach wie vor möglich sein, zweckmässige Arron-

dierungen des Siedlungsgebiets für die Schaffung attraktiver Wohnlagen vornehmen zu können.

Zusammenfassend wird die von der Initiative verlangte BZR-Änderung aus raumplanerischer Sicht als nicht rechtswidrig, jedoch als nicht zweckmässig bezeichnet.

5 Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN)

Vor etwas mehr als 25 Jahren hat der Bund das Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung (BLN) erlassen. Zum Schutzobjekt 1606 Vierwaldstättersee gehören grosse Teile der Horwer Halbinsel (sowie die Gebiete Schwendelberg und Schwesternberg am Pilatushang). Die parlamentarische Verwaltungskontrolle des Bundes hat im Jahre 2003 festgestellt, dass das BLN-Inventar von einer Mehrheit der Kantone und der Gemeinden oft sehr zurückhaltend angewendet wird, diese Nachlässigkeit von Bund, Kantonen und Gemeinden gerügt und fünf Empfehlungen zur Verbesserung und Stärkung der Wirkung des BLN-Inventares formuliert (siehe Medienmitteilung betreffend der Wirkung des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung [BLN] vom 15. Dezember 2003). Konkrete eigentümergebundene Regelungen fehlten in den meisten Gemeinden.

6 Revision der Ortsplanung

Horw trägt seit langem grosse Sorge zur Halbinsel. Bereits das Bau- und Zonenreglement vom 1. Dezember 1996 enthält zahlreiche Bestimmungen, welche auf den Schutz der Landschaft (Art. 22 Uferzone, Art. 24 Landschaftsschutzzone, Art. 26 Naturobjekte und Parkanlagen) und eine gute bauliche Eingliederung der Bauten und Anlagen (Art. 9 Landhauszonen A und B, Art. 11 Kurzzone B Halbinsel, Art. 17 Landwirtschaftszone) abzielen. Mit der laufenden Ortsplanung werden diese Bemühungen noch verstärkt (Bebauungsplanpflicht über Tourismuszonieren, spezifische Gestaltungsplananforderungen über noch unüberbaute Gebiete, generelle Anforderungen bezüglich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes).

Bei den in der laufenden Revision geplanten Zonenplanänderungen im BLN-Gebiet handelt es sich um kleine Anpassungen und Arrondierungen von untergeordneter Bedeutung. Den geplanten Einzonungen von 1.88 ha stehen Auszonungen von 1.42 ha gegenüber (siehe Flächenübersicht – BLN-Gebiet vom 20.10.2008), was ein mehr von rund 4'000 m² ergibt und für ca. vier zusätzliche Einfamilienhäuser ausreichen würde. Mit den Ein- und Auszonungen, indem möglichst nur Land der Bauzone zugewiesen wird, für welches auch Überbauungsabsichten bestehen, erfüllt Horw auch die Forderung gemäss Raumplanungsgesetz, wonach die Kantone und Gemeinden verpflichtet werden, mit dem Boden haushälterisch umzugehen. In dieser Flächenzusammenstellung noch nicht enthalten ist die geplante zusätzliche Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gewässer im Rüteli von 0.58 ha, welche gemäss Planungs- und Baugesetz auch der Bauzone zuzuordnen ist, obwohl sie im Gewässer liegt und nur der Erstellung von Freizeitanlagen, nicht aber von Bauten dienen kann. Sie wäre somit auch dem mit der Initiative verlangten Verbot zur Ausscheidung neuer Bauzonen innerhalb dem BLN-Objekt 1606 unterstellt.

Auch im Räumlichen Gesamtkonzept, eine wichtige erste Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision, wird der Landschaft der Horwer Halbinsel ein hoher Stellenwert beigemessen. Gemäss diesem Räumlichen Gesamtkonzept, Kap. 4.4 Landschaftspark, stellt die Horwer Halbinsel und insbesondere auch das Plateau auf dem Hügelzug mit Bezugnahme auf den Regionalentwicklungsplan (REP 21) der Region Luzern und das Agglomerationsprogramm Luzern ein Extensiverholungsgebiet und in diesem Sinne auch ein regional bedeutendes Erholungsgebiet dar. Es bestehen daher Überlegungen, auf der Horwer Halbinsel einen Landschaftspark zu realisieren. Der Schutz und die Nutzung des Gebiets sollen in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Organisationen erfolgen. Im Gebiet des Landschaftsparks sollen besonders jene ökologischen Ausgleichsmassnahmen Priorität erhalten, welche das Landschaftsbild aufwerten. Diese Vorstellungen werden im Rahmen des kommunalen Entwicklungsrichtplans Horwer Halbinsel in den kommenden Jahren weiter vertieft.

7 Verfahren und Fristen

Das Verfahren über den Umgang mit Gemeindeinitiativen ist in Art. 11 bis 15 der Gemeindeordnung (GO) festgelegt. Gemäss Art. 12 GO haben Sie, soweit die Initiative gültig ist, innert Jahresfrist seit der Einreichung der Unterschriftenbogen über Zustimmung oder Ablehnung zu entscheiden. Eine Initiative muss innert 2 Jahren seit der Erwirkung der Volksabstimmung unterbreitet werden (Art. 15 Abs. 1 GO).

Vertreter der Gemeinde führten am 14. August 2008 mit dem Komitee der vorliegenden und der weiteren Gemeindeinitiative "Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht" ein Gespräch zur Klärung von Abgrenzungsfragen und zum weiteren Vorgehen.

Wir beabsichtigen, die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" gleichzeitig mit der Ortsplanung der Stimmbevölkerung zur Abstimmung zu unterbreiten (s. Aktennotiz RA Franz Hess, 18. August 2008).

Diese Vorgehensvariante wurde dem Amt für Gemeinden zur Abklärung unterbreitet. Eine erste grundsätzlich zustimmende Stellungnahme liegt vor. Die exakte Formulierung der Abstimmungsfragen und deren Reihenfolge sind noch zu klären.

Das Komitee der beiden Initiativen plädiert dafür, die Gemeindeinitiativen vorgezogen zur Ortsplanung zur Abstimmung zu bringen. Es kann dazu auf Schreiben vom 8. Oktober 2008 verwiesen werden.

8 Abgrenzung Bootshafeninitiative und Landschaftsinitiative

Bei einer Annahme der Landschaftsinitiative ("Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel") durch die Stimmbürger und bei einer strengen Auslegung des Initiativtextes könnte die Situation entstehen, dass selbst dann kein Bootshafen gebaut werden könnte, wenn die Bootshafeninitiative ("Bootshafeninitiative - Kein zusätzlicher Bootshafen in der Horwer Bucht") abgelehnt würde. Das Komitee der Horwer Landschafts- und Bootshafeninitiativen hat gestützt auf das Gespräch vom 14. August 2008 zu dieser Abgrenzungsfrage mit Schreiben vom 24. August 2008 wie folgt Stellung genommen:

- Wird die Bootshafeninitiative angenommen, so gilt sie, auch wenn die Landschaftsinitiative abgelehnt wird.
- Wird die Bootshafeninitiative abgelehnt, so darf der Bootshafen gebaut werden, auch wenn die Landschaftsinitiative angenommen wird.
- Im Verhältnis zur Ortsplanung sind beide Initiativen Spezialregelungen und haben im Falle einer gleichzeitigen Abstimmung mit der Ortsplanung Vorrang vor der Annahme der Ortsplanung.

Die Annahme einer Initiative hätte somit die Wirkung eines konstruktiven Referendums und würde den Text und den Plan abändern. Das müsste bei der Formulierung der Abstimmungsfragen berücksichtigt werden.

9 Beurteilung durch den Gemeinderat

9.1 Zustandekommen der Initiative

Mit Entscheid vom 29. November 2007 haben wir gestützt auf § 141 Abs. 1 Ziff. b des Stimmrechtsgesetzes sowie Art. 12 Abs. 1 der Gemeindeordnung Folgendes festgestellt:

Die Gemeindeinitiative Horwer Landschafts-Initiative ist zustande gekommen.

Die Kontrolle der Unterschriftenlisten gemäss Bescheinigung des Stimmregisterführers hat ergeben:

Gültige	Ungültige	Total Unterschriften
1181	39	1220

9.2 Gültigkeit der Initiative

Über die Gültigkeit der Initiative hat der Einwohnerrat gestützt auf Art. 12 Abs. 2 der Gemeindeordnung innert Jahresfrist seit Einreichung der Unterschriftenlisten zu entscheiden. Gemäss der Beurteilung durch Rechtsanwalt Peter Germann widerspricht die Initiative weder dem übergeordneten kantonalen noch dem übergeordneten Bundesrecht. Der Gemeinderat kann sich dieser Beurteilung anschliessen.

9.3 Ablehnung der Initiative

Wir anerkennen die Anliegen der Initianten und nehmen sie ernst. Aus diesem Grund haben wir ja bereits vor Einreichung der Initiativen ein Räumliches Gesamtkonzept über das gesamte Gemeindegebiet als Grundlage für die Revisionsarbeiten erarbeitet. Dieses berücksichtigt auch die Aspekte der Nutzung der Horwer Halbinsel detailliert. Insbesondere zeigt das Räumliche Gesamtkonzept auf, wie die verschiedenen Nutzungen aufeinander abzustimmen sind und die Nutzungskonflikte minimiert werden. Wir sind der Ansicht, dass das Räumliche Gesamtkonzept die verschiedenen Ansprüche vereint und eine überzeugende ortsplanerische Lösung ermöglicht.

Die laufende Ortsplanungsrevision, in welche die Gemeindeinitiativen eingreifen, bauen auf dem Räumlichen Gesamtkonzept auf. Dieses zieht auch die Schutzansprüche der im BLN-Objekt 1606 gelegenen Gebiete Horws mit ein. Die bisherigen und verstärkt noch die im Entwurf vorliegenden neuen Bau- und Zonenreglementsbestimmungen sind sehr gut geeignet, dem Schutzbedürfnis des BLN-Objekts auf Horwer Gebiet Nachachtung zu verschaffen. Die Gemeinde ist auch ohne die restriktiven Einschränkungen der Initiative in der Lage, verantwortungsvoll und auch in Berücksichtigung der Schutzinteressen des Bundes mit der inventarisierten Landschaft umzugehen.

Die Initiative stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen im BLN-Inventar und friert gewissermassen den heutigen Zustand ein. Wir anerkennen die Schutzabsichten gemäss BLN-Inventar. Eine derart radikale Unterschutzstellung der Horwer Halbinsel wie von den Initianten beantragt, rechtfertigt sich aber auch mit Blick auf das gewaltig grosse vom Objekt 1606 erfasste Gebiet nicht. In diesem werden andere Siedlungsgebiete z.B. der Luzerner Rigigemeinden ausgespart, was mit Blick auf die Landschaft als Ganzes wenig Sinn ergibt. Tatsächlich prägen die Siedlungen das BLN-Gebiet 1606 und stellen einen wesentlichen Bestandteil der Kulturlandschaft Vierwaldstättersee dar. Ein Bauverbot im Sinne von Anpassungen des Siedlungsgebiets lässt sich auf jeden Fall bei einer integralen Betrachtung des BLN-Objekts 1606 nicht ableiten. Im Einzelfall kann sich die Initiative sogar kontraproduktiv auswirken, indem an landschaftlich exponierten, aus verschiedenen Gründen ungeeigneten Bauzonen festgehalten werden müsste, anstelle von Auszonungen und Ersatzeinzonungen wie nun vorgesehen.

Es stellt sich auch die Frage, weshalb sich Horw strengere Massstäbe geben soll als beispielsweise Meggen, Weggis oder Vitznau. Wir sind zudem der Ansicht, dass wir mit dem vorliegenden Räumlichen Gesamtkonzept wesentlich weiter gegangen sind, als das BLN-Inventar, indem wir eine räumlich differenzierte Betrachtung und Abwägung durchgeführt haben und auch umzusetzen beabsichtigen. Wir verweisen auf die auf dem Räumlichen Gesamtkonzept basierenden Entwürfe der Ortsplanung sowie den Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel. Die Ansprüche an die Landschaft, an die Ökologie und die Natur werden darin umfassender abgedeckt, als dies ein BLN-Inventar bewirken kann. Zudem soll die Nutzung der Horwer Halbinsel in enger Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden erfolgen. Wir sind an einer konstruktiven Mitarbeit dieser Organisationen interessiert. Für diesen weiteren Prozess sind im Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel die Eckwerte und Randbedingungen gesetzt.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass die von der Initiative aufgezeigte zeitliche Perspektive (2022) zu jedem beliebigen Zeitpunkt wieder durch eine Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR) in Frage gestellt werden kann, da der Initiative in rechtlicher Hinsicht kein höherer Stellenwert zukommt, als allen anderen Bestimmungen des BZR. Da das Parlament und die

Stimmberechtigten ohnehin zu jeder Änderung des Zonenplans abstimmen können, drängt sich ein Moratoriumsartikel, wie in der Initiative verlangt, nicht auf. Er setzt nur unnötig Fesseln und verhindert sogar planerisch geeignetere Lösungen.

Wir anerkennen die Zielsetzungen der Initianten und sind der Überzeugung, dass mit dem Räumlichen Gesamtkonzept und dessen Umsetzung in der laufenden Ortsplanungsrevision das Anliegen der Initianten nach grösstmöglicher Schonung der Landschaft gut umgesetzt bzw. sogar besser erfüllt wird, indem für die Überbauung ungeeignete oder aus Gründen der Landschaftsvernetzung un bebaut zu belassende Flächen der Landwirtschaftszone oder der Grünzone zugeführt werden.

10 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!", als gültig zu erklären.
- die Initiative abzulehnen.
- den Gemeinderat zu beauftragen, das Ortsplanungsverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachebehandlung) durchzuführen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- die Bevölkerung nach Durchführung des Ortsplanungsverfahrens in einem koordinierten Abstimmungsgang mit Stichfrage über die Initiative und die Neueinzonungen im BLN-Gebiet auf Horwer Gemeindegebiet abstimmen zu lassen.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Horwer Landschaftsinitiative, keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel (Sammelbogen)
- Horw, Flächenübersicht BLN-Gebiet (Plan und Tabelle), 20.10.2008
- Karte BLN 1606
- Medienmitteilung UVEK, die Wirkung des Bundesinventars der Landschaften von nationaler Bedeutung soll verbessert werden, Bern, 15. Dezember 2003.
- Stellungnahme Kanton, Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation, (rawi), 9. September 2008

Die nachfolgenden Unterlagen liegen dem B+A Nr. 1380 bei:

- Aktennotiz juristische Beurteilung, RA Peter Germann, 14. Januar 2008
- Aktennotiz Vorgehen mit Ortsplanungsinitiativen, RA Franz Hess, 18. August 2008
- Stellungnahme Komitee Horwer Landschaftsschutzinitiative und Horwer Bootshafeninitiative, 24. August 2008
- Stellungnahme Komitee Horwer Landschaftsschutzinitiative und Horwer Bootshafeninitiative, 8. Oktober 2008

Der Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel liegt dem Bericht und Antrag Nr. 1382 bei.

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1381 des Gemeinderates vom 20. Oktober 2008
 - gestützt auf den Antrag der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 8, Art. 12 Abs. 2 Bst. b und Art. 14 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!", wird als gültig erklärt.
2. Die Initiative wird abgelehnt.
3. Der Gemeinderat wird beauftragt, das Ortsplanungsverfahren (öffentliche Auflage, Einsprachebehandlung) durchzuführen und dem Einwohnerrat zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Die Bevölkerung ist nach Durchführung des Ortsplanungsverfahrens in einem koordinierten Abstimmungsgang mit Stichfrage über die Initiative und die Neueinzonungen im BLN-Gebiet auf Horwer Gemeindegebiet abstimmen zu lassen.
5. Der Beschluss unterliegt gemäss Art. 8 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum.
6. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Gemeindeinitiative "Horwer Landschaftsinitiative - Keine zusätzlichen Bauzonen auf der Halbinsel!" abzulehnen.

Horw, 15. Januar 2009

Reto Deschwanden
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: